



## Ordnung für die zentrale Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (ZKEF) der Universität Hamburg vom 01.04.2025

### § 1 Einrichtung einer zentralen Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung

- 1) Sicherheitsrelevante Forschung umfasst wissenschaftliche Arbeiten, „bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die von Dritten missbraucht werden können, um Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben zu schädigen. Diese wird als „besorgniserregend“ bezeichnet, wenn der Missbrauch unmittelbar erfolgen kann und die möglichen Schäden erheblich sind.“ (Gemeinsamer Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung)
- 2) Die Universität Hamburg schließt sich den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina an und appelliert an alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, sich aufgrund ihres Wissens, ihrer Erfahrung und ihrer Forschungsfreiheit ihrer besonderen ethischen Verantwortung in der sicherheitsrelevanten Forschung, die über rechtliche Verpflichtungen hinausgehen kann, bewusst zu sein.
- 3) Die Universität Hamburg gliedert den damit verbundenen Beratungsbedarf in eine fachliche Zuständigkeit fakultärer Kommissionen und die übergeordnete Beratungstätigkeit einer zentralen Kommission. Die Universität Hamburg errichtet daher ergänzend zu den auf der fakultären und Fachbereichs-Ebene befindlichen Kommissionen für Ethik und sicherheitsrelevante Forschung eine zentrale Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (ZKEF).

### § 2 Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der ZKEF

- 1) Die ZKEF stellt übergreifend Beratungsexpertise zu Fragen der Ethik sicherheitsrelevanter Forschung für die Universität Hamburg bereit.
- 2) Die ZKEF fördert innerhalb der Universität Hamburg die Bewusstseinsbildung für sicherheitsrelevante Aspekte der Forschung:
  - a. Sie schafft durch die Kommunikation von Empfehlungen eine Hilfestellung bei der Behandlung ethischer Fragen mit dem Ziel, mögliche Risiken der Forschung zu erkennen, zu reflektieren und zu minimieren.
  - b. Sie informiert über Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen für Forschende.
  - c. Sie gewährleistet den Erfahrungsaustausch zwischen den fakultären und Fachbereichs-KEF.
- 3) Die ZKEF berät nicht in Einzelfällen. Die Zuständigkeit der fakultären und Fachbereichs-KEF geht hier vor. Im Rahmen eines Erfahrungsaustausches können besondere Einzelfälle aus den Fakultäten in der ZKEF für eine kollegiale Beratung angesprochen werden.
- 4) Unabhängig von der Beratung durch die fakultären und Fachbereichs-KEF und den übergeordneten Empfehlungen der ZKEF bleibt die Verantwortung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für ihr Handeln bestehen.

### § 3 Zusammensetzung und Mitglieder

- 1) Die ZKEF besteht aus der oder dem Vorsitzenden bzw. deren Stellvertretung der fakultären KEF sowie der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung. Fakultäten, die (noch) über keine fakultäre Kommission verfügen, können über das Dekanat ein Mitglied und eine Stellvertretung aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das über ausgewiesene Forschungserfahrung verfügt und in der Beurteilung ethischer und sicherheitsrelevanter Fragen erfahren ist, für ihre Fakultät ernennen.
- 2) Der oder die Vorsitzende der ZKEF und ihre bzw. seine Stellvertretung wird von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.
- 3) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied vom Präsidium abberufen werden. In diesem Fall ist das Mitglied zuvor anzuhören. Für ein ausgeschiedenes Mitglied soll schnellstmöglich ein neues Mitglied bestellt werden.
- 4) Die Namen der Mitglieder und Stellvertretungen der ZKEF werden auf der Internetseite der Universität Hamburg veröffentlicht.

### § 4 Tätigkeit in der ZKEF

- 1) Die ZKEF und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.
- 2) Die ZKEF erstellt einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht an das Präsidium.
- 3) Die ZKEF unterstützt die Berichterstattung der Universität Hamburg an den „Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina über ihre Tätigkeit.

### § 5 Geschäftsführung

- 1) Die laufenden Geschäfte der ZKEF werden durch den oder die Vorsitzende/n geführt. Die administrative Begleitung der ZKEF ist Aufgabe der Forschungsabteilung.

### § 6 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.